

Reglement

Benützung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Kommunikations- und/oder Unterhaltungsgeräten in der Primarschule

Genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 15.01.2008
Revidiert und genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 08.12.09
Genehmigt an der Primarschulpflegesitzung vom 19.03.2019

Schulbetrieb

3. Fassung / Dok. 6.1.1_3 / VA: 06.05

1. Grundsätzliches

Unter dem Begriff Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikations- und/oder Unterhaltungsgeräte werden u.a. Geräte wie Smartwatch, iPad, iPhone, MP3-Player, Digitalkameras, Drohnen, etc. verstanden.

Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrperson über die Benützung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Kommunikations- und/oder Unterhaltungsgeräten orientiert.

Die Erziehungsberechtigten erhalten das vorliegende Reglement in der Mappe, die allen neuen Erziehungsberechtigten zu Schulbeginn ihres Kindes an der Primarschule Niederglatt abgegeben wird. An Elternabenden wird die Thematik durch die Lehrperson angesprochen.

Lehrpersonen schauen hin, mischen sich ein und beziehen Position (Verhältnismässigkeit beachten).

2. Verbot von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Kommunikations- und/oder Unterhaltungsgeräten während der Unterrichtszeit von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikations- und/oder Unterhaltungsgeräte sind in der Schule unerwünscht.

Jegliche Benützung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Kommunikations- und/oder Unterhaltungsgeräten ist auf dem gesamten Areal, zu obigen Zeiten, untersagt.

In absoluten Ausnahmesituationen:

Mitgebrachte Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikations- und/oder Unterhaltungsgeräte müssen auf dem Schulareal während der obigen Zeit ausgeschaltet bleiben.

3. Konsequenzen

Bei Zuwiderhandlungen wird das Mobiltelefon oder das elektronische Kommunikations- und/oder Unterhaltungsgerät durch die Lehrerschaft eingezogen und kann nur durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Dieser Vorfall wird als Aktennotiz durch die Lehrperson festgehalten, welche der Schulleitung übergeben wird. Die Schulleitung leitet die Aktennotiz weiter zur Aufbewahrung im Schülerdossier.

Bei begründetem Verdacht auf gesetzeswidrigen Inhalt wird das Mobiltelefon oder das andere elektronische Kommunikations- und/oder Unterhaltungsgerät durch die Lehrperson eingezogen und der Schulleitung übergeben. Zudem wird die Schulpflege informiert. Nach einer solchen Sicherstellung muss umgehend die Polizei verständigt werden bzw. das Mobiltelefon oder andere elektronische Kommunikations- und/oder Unterhaltungsgerät der Polizei übergeben werden.

Lehrpersonen dürfen keine Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikations- und/oder Unterhaltungsgeräte durchsuchen. Dies ist den Erziehungsberechtigten bzw. der Polizei zu überlassen.

Für gestohlene oder beschädigte Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikations- und/oder Unterhaltungsgeräte übernimmt die Schule keinerlei Haftung.